



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände  
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau u. Reaktorsicherheit  
Abteilung N II 1  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per Mail: [nii1@bmub.bund.de](mailto:nii1@bmub.bund.de)

**ACHTUNG NEUE ADRESSE !**

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin  
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0  
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30  
E-Mail: [djv@jagdverband.de](mailto:djv@jagdverband.de)  
www: [jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Pressestelle:  
E-Mail: [pressestelle@jagdverband.de](mailto:pressestelle@jagdverband.de)

Berlin, 16. Dezember 2017

## **Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - DJV-Stellungnahme (15.12.2016)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.12.2016

Sehr geehrter Herr Lütkes,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch wenn der Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend beraten wurde, so nehmen wir diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

Der Deutsche Jagdverband begrüßt insbesondere die geplante Ergänzung zum Aufbau des Biotopverbunds durch die Bundesländer bis zum 31. Dezember 2025 (§ 21, Abs. 2), die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie den Schutz von Hecken nach § 39 BNatSchG.

### **Zu § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2:**

Die vorgeschlagene Änderung darf keinesfalls zum „Freibrief“ für Eingriffe durch weitere Windenergieanlagen in Natur und Landschaft gewertet werden.

Insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung im Wald wird aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie der Jagd mit großer Sorge betrachtet. Dies ist vor dem Hintergrund der Gefährdung hochsensibler Tierarten nur unter Einhaltung ganz enger Kriterien zulässig (siehe DJV-Positionspapier zur Windenergienutzung im Wald, 2012, **Anlage**). Zudem verweisen wir auf Ihnen bekannte einschlägige Positionen des BfN zur Windenergienutzung, das „Helgoländer Papier“ der LAG VSW aus 2015 mit Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (**Anlage**) und nicht zuletzt auf eine aktuelle repräsentative Emnid-Umfrage der Deutschen Wildtierstiftung von Oktober 2016. Demnach lehnen 80% der Befragten Windkraft im Wald ab. 67 % der Befragten sind der

Bank: Berliner Bank  
IBAN: DE 15 10 07 08  
48 05 13 67 42 00  
BIC: DEUTDE33  
USt-Id: DE 122123957

Meinung, dass der Schutz von Vögeln und anderen Tieren (u.a. Fledermäuse) Vorrang vor dem Bau von Windkraftanlagen haben sollte.

Im Zuge der derzeitigen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes bitten wir darüber hinaus um die Schließung einer Gesetzeslücke, die schon seit Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besteht.

Konkret bitten wir hier um die korrekte Umsetzung des Art. 16 e FFH-Richtlinie.

Wir bitten § 45, Abs. 7 Nr. 2 um die Wörter „**und nachhaltigen Nutzung**“ zu ergänzen.

§ 45, Abs. 7 Nr. 2 lautet demnach: zum Schutz „**und nachhaltigen Nutzung**“ der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

Begründung:

Die zulässigen Ausnahmen nach Art. 16 FFH-Richtlinie wurden bislang über das Bundesnaturschutzgesetz nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft auch Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vogel-Richtlinie.

Die vollständige Umsetzung der EU-Richtlinien ist insbes. vor dem Hintergrund weiter ansteigender Bestände und Populationen von nicht jagdbaren Arten wie Biber und Kormoran geboten.

**§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG**

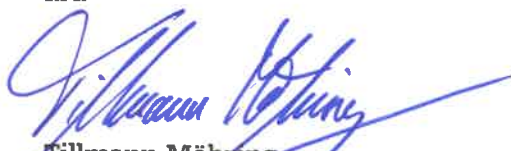
Wir halten die in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG genannten Ausnahmegründe für ausreichend und sehen keine Notwendigkeit das „Klima“ explizit aufzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich v. Massow  
Justitiar

i.A.

  
Tillmann Möhring  
Referent f. Jagd u. Landwirtschaft